

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung des
Ausländerrates/Migrationsrates**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausländerrat/Migrationsrat	25.06.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	16.07.2009	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.07.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Der Ausländerrat/Migrationsrat nimmt die Informationen der Verwaltung zur Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates gemäß Anlage 1 zu beschließen. Eine Änderung der Satzung entsprechend der Vorschläge des Ausländerrates/Migrationsrates 1.), 3.) und 4.) wird nicht vorgenommen.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat außerdem, der Erhöhung des Sitzungsgeldes ab der neuen Amtszeit für alle nicht gemeinderätlichen Mitglieder in den Ausschüssen und Gremien von bisher 26 € pro Sitzung auf künftig 30 € pro Sitzung zuzustimmen. Eine entsprechende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird vorbereitet.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 1	Änderungssatzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates
Nur zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und im Gemeinderat!	

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



II. Begründung:

Der Ausländerrat/Migrationsrat hat in seiner Sitzung am 22.01.2009 folgende Satzungsänderungen als Vorschlag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen:

- 1) Entsprechend des § 6 Absatz 1 in der Satzung des Jugendgemeinderates soll folgender Absatz in § 6 der Satzung des Ausländerrates/Migrationsrates ergänzt werden:
„Der Ausländerrat/Migrationsrat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Ausländerangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht.“
- 2) Aus formellen Gründen sollte folgender Absatz in § 6 der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates ergänzt werden:
„Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner/ als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Ausländerrates/Migrationsrates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Sozialausschuss, in den Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, in den Jugendhilfeausschuss und in den Sportausschuss.“
Diese Regelung ist bereits umgesetzt, sollte aber wie beim Jugendgemeinderat in der Satzung festgehalten werden.
- 3) Entsprechend des § 7 in der Satzung des Jugendgemeinderates soll folgender Paragraph in die Satzung des Ausländerrates/Migrationsrates aufgenommen werden:
„Um die Kommunikation zwischen Ausländerrat/Migrationsrat und Gemeinderat zu verstärken, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Ausländerrates/ Migrationsrates einladen.“
- 4) Anstelle von Sitzungsgeldern für jede besuchte Sitzung soll künftig analog der Regelung im Gemeinderat eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese sollte ein Viertel der Aufwandsentschädigung des Gemeinderates betragen, derzeit also 166,25 €. Der/die Vorsitzende erhält einen Zuschlag von 50 Prozent. Damit sind alle Gremiums-, Kommissions- und Ausschusssitzungen abgegolten. Bei unentschuldigtem Fehlen werden für jede Sitzung 26 € abgezogen.
- 5) § 2 Absatz 2 (Wahl der/des Vorsitzenden) soll neu gefasst werden:
„Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der direkt gewählten Ausländer/innen.“
- 6) § 5 Absatz 1 Satz 2 (Ausscheiden) sollte folgendermaßen neu gefasst werden:
„Dies gilt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder und ebenfalls nicht im Fall des Beitritts eines Nicht-EU-Staates in die Europäische Union während der Amtszeit.“

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu 1.) und 3.):

§ 33 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt, wer den Sitzungen des Gemeinderates beiwohnen darf: lediglich die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Die Beteiligung des Jugendgemeinderates im Gemeinderat ergibt sich direkt aus § 41a Absatz 2 GemO. Danach kann „...die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderates in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.“ Auf diese rechtliche Grundlage stützt sich die in § 6 Absatz 1 der Satzung des Jugendgemeinderates gefassete Regelung: „Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht.“ Damit ist der Jugendgemeinderat die einzige Ausnahme zum § 33 der Gemeindeordnung. Auch die jährliche gemeinsame Sitzung beider Gremien ist eine Form der Beteiligung nach § 41a Absatz 2 GemO, eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen .

Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es für eine Ausländervertretung oder auch andere Gremien nicht. Genauso wie die Einrichtung eines Beirates von Menschen mit Behinderungen beruht die Einrichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates auf Freiwilligkeit der Gemeinde.

Selbstverständlich sind die Wünsche des Ausländerrates/Migrationsrates in Bezug auf eine Gleichbehandlung mit dem Jugendgemeinderat nachvollziehbar, allerdings hat der Gesetzgeber in der Gemeindeordnung dafür keine entsprechende Regelung getroffen. Insofern besteht in der rechtlichen Legitimation des Ausländerrates/Migrationsrates im Vergleich zum Jugendgemeinderat ein deutlicher Unterschied, der sich natürlich auch in der Ausgestaltung des Beteiligungs-/ Anhörungsrechts widerspiegeln muss.

Ein Rederecht für den Ausländerrat/Migrationsrat und andere Gremien wie den Beirat für Menschen mit Behinderungen ist deshalb nur in den gemeinderätlichen Ausschüssen zulässig. Dies wurde durch die Entsendung von beratenden Mitgliedern dieser Gremien in verschiedene Ausschüsse bereits umgesetzt. Eine weitergehende Beteiligung ist nach der Gemeindeordnung nicht zulässig.

Eine Änderung der Satzung entsprechend der Vorschläge 1.) und 3.) ist deshalb rechtlich nicht möglich.

Zu 2.)

Der Aufnahme dieses Absatzes in § 6 der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates steht nichts entgegen, zumal die Regelung bereits umgesetzt wird.

Zu 4.)

Zur Historie: Der Ausländerrat/Migrationsrat erhält bisher – im Gegensatz zu allen anderen Gremien wie Jugendgemeinderat, Beirat von Menschen mit Behinderungen oder Bezirksbeiräte – zusätzlich zum Sitzungsgeld in Höhe von 26 € pro Sitzung für die jährlich ca. 10 Gremiumssitzungen den gleichen Betrag je Mitglied auch für die monatlichen Kommissions-sitzungen.

Außerdem erhalten die Vertreter/innen in den gemeinderätlichen Ausschüssen (beim Ausländerrat/ Migrationsrat sind das Kultur-, Jugendhilfe-, Sport-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss sowie Ausschuss für Integration und Chancengleichheit) – wie alle anderen nicht gemeinderätlichen Mitglieder – nach § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 26 € pro Ausschuss-Sitzung.

Für die Gewährung von Sitzungsgeld für die monatlichen Kommissionssitzungen des Ausländerrates/ Migrationsrates gibt es keine gesetzliche Grundlage. Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, aus welchen Gründen die Gewährung dieser Sitzungsgelder eingeführt wurde. In einem Gespräch mit dem Vorstand des Ausländerrates/ Migrationsrates wurde deshalb bereits im Jahr 2007 deutlich gemacht, dass nach Auslauf der Amtszeit die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Kommissionssitzungen eingestellt wird.

Pauschalierung der Sitzungsgelder:

Um die Kommissionsarbeit auch weiterhin finanziell abzugelten, schlägt der Ausländerrat/ Migrationsrat eine Pauschalierung der Sitzungsgelder wie beim Gemeinderat vor.

Gesetzliche Grundlage für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist § 19 Gemeindeordnung. Nach Absatz 3 kann durch Satzung bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und des Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung (=Sitzungsgeld) gewährt wird.

Bei der Stadt Heidelberg wird diese Aufwandsentschädigung in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1977, zuletzt geändert am 25.07.2001, näher bestimmt:

Nach § 2 erhalten Gemeinderäte als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 26,00 für jede Sitzung.

Sonstige ehrenamtlich Tätige (darunter fallen auch die Mitglieder des Ausländerrates/ Migrationsrates, es handelt sich dabei nicht um einen gemeinderätlichen Ausschuss) erhalten eine Entschädigung nach § 4 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall mit einem Durchschnittssatz von Euro 26,00 für jede Sitzung abgegolten.

Diese Satzungsregelung ist eindeutig, eine pauschale Abgeltung der Entschädigung wie beim Gemeinderat ist also für die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates – wie im Übrigen auch für die Mitglieder des Jugendgemeinderates, Bezirksbeirates und Beirates von Menschen mit Behinderungen – nicht möglich.

Die Mitglieder des AMR erhalten also weiterhin für ihre Gremiumssitzungen eine Entschädigung durch Sitzungsgeld.

Entschädigung für Kommissionssitzungen:

§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit spricht ausdrücklich von der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung. Bei den Kommissionssitzungen handelt es sich um Arbeitstreffen, in denen die Sitzungen oder Aktivitäten des Ausländerrates/ Migrationsrates vorbereitet werden, vergleichbar mit den vorbereitenden Treffen der Mitglieder des Beirates von Menschen mit Behinderungen, den Kommissionssitzungen des Jugendgemeinderates oder den Fraktionssitzungen. Die Ausgestaltung und Besetzung der Kommissionen ist allein dem Ausländerrat/ Migrationsrat überlassen, er entscheidet selbst über die Häufigkeit der Termine und die Inhalte, die Einberufung erfolgt durch die/den jeweilige/n Kommissionsvorsitzende/n, der oder die direkt von der Kommission gewählt ist.

Da es für die Gewährung von Sitzungsgeldern für Kommissionssitzungen damit keine rechtliche Grundlage gibt, wird die Regelung im Ausländerrat/ Migrationsrat aus Gleichbehandlungsgründen ab der neuen Amtszeit an die Regelung in den anderen Gremien angepasst, d.h. für die Kommissionssitzungen werden künftig keine Entschädigungen mehr bezahlt.

Im umgekehrten Fall – einer Gewährung auf freiwilliger Basis – müssten alle anderen Gremien (Jugendgemeinderat, Beirat von Menschen mit Behinderungen, Bezirksbeiräte), die sich neben den regulären Sitzungen ebenfalls zu Arbeitstreffen oder Kommissionssitzungen treffen, auch an die Praxis des Ausländerrates/ Migrationsrates angepasst werden. Die Anzahl der Treffen der verschiedenen Gremien außerhalb der regulären Sitzungen ist der Verwaltung nicht genau bekannt. Deshalb kann die Höhe der dann entstehenden Mehraufwendungen nur geschätzt werden. Vermutlich hätte dies allerdings zumindest eine Verdoppelung der Sitzungsgelder von heute rund 40.000 € zur Folge, die überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssten. Außerdem müssten die Treffen der verschiedenen Gremien von der Verwaltung künftig anhand Anwesenheitslisten abgerechnet werden, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, künftig von einer Gewährung von Aufwandsentschädigungen in Form von Sitzungsgeldern für Kommissionssitzungen oder ähnlichen Treffen beim Ausländerrat/ Migrationsrat und auch bei den anderen Gremien abzusehen.

Allerdings wäre es denkbar, das Sitzungsgeld von derzeit 26 € pro Sitzung für alle nichtgemeinderätlichen Mitglieder in den Ausschüssen und Gremien auf 30 € zu erhöhen, um die wichtige Arbeit dieser Personen noch mehr anzuerkennen. Dies entspräche einer Erhöhung um ca. 15 %, was zusätzliche Mittel von jährlich rund 6.000 € bedeuten würde. Diese Erhöhung erscheint gerechtfertigt, nachdem das Sitzungsgeld zwar im Jahr 2002 von 50 DM auf gerundet 26 € umgestellt wurde, ansonsten aber zumindest in den letzten 15 Jahren keine Erhöhung erfolgte. Dafür wäre dann eine entsprechende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.06.1977 erforderlich.

Zu 5.)

Die bisherige Regelung lautet „Der Ausländerrat/Migrationsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Der/die Vorsitzende muss Ausländer/in sein.“ Ziel dieser Regelung war, dass es sich bei dem/der Vorsitzenden um ein/e der direkt gewählten Personen handeln sollte. Nachdem künftig EU-Bürger/innen nicht mehr wählbar sind, muss die Regelung entsprechend angepasst werden. Gegen den Änderungsvorschlag des § 2 Absatz 2 der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates bestehen deshalb keine Bedenken.

Zu 6.)

Bisher war in § 5 Absatz 1 der Satzung geregelt, dass ein Mitglied des Ausländerrates/ Migrationsrates vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Dies galt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder während der Amtszeit.

Da künftig EU-Bürger/innen nicht mehr wählbar sind, sollte auch geregelt werden, was passiert, wenn ein bisheriger Drittstaat der Europäischen Union beitrifft – die Voraussetzungen der Wählbarkeit wären dann ebenfalls nicht mehr erfüllt. Gegen den Änderungsvorschlag des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates bestehen deshalb keine Bedenken.

Zusammenfassung der Vorschläge des Ausländerrates/Migrationsrates:

Die Vorschläge 2.), 5.) und 6.) des Ausländerrates/ Migrationsrates sollten berücksichtigt und in der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates entsprechend umgesetzt werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Eine Änderung der Satzung entsprechend der Vorschläge 1.), 3.) und 4.) wird nicht vorgenommen.

Das Sitzungsgeld wird ab der neuen Amtszeit für alle nicht gemeinderätlichen Mitglieder in den Ausschüssen und Gremien von 26 € auf 30 € pro Sitzung erhöht. Bei Zustimmung durch den Gemeinderat wird eine entsprechende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf außerdem der § 3 Absatz 3 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates einer Änderung:

Zum einen muss § 3 Absatz 3, letzter Satz („Die eingebürgerten Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können nur für zwei Amtszeiten bestellt werden „) erweitert werden um die Gruppe der ausländischen EU-Bürger/innen, damit der gesamte Personenkreis nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung erfasst ist.

Zum anderen stellt sich folgendes Problem:

Am 07.06.2009 wurden die 13 direkt gewählten Mitglieder des Ausländerrates/ Migrationsrates neu gewählt. Nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 23.09.09 stehen auch die 4 gemeinderätlichen Mitglieder für dieses Gremium fest.

Zu bestimmen sind dann noch die 8 Mitglieder des Ausländerrates/ Migrationsrates, die entweder als Ausländer/in die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 BVFG sind (Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates in Heidelberg werden diese 8 Mitglieder durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Ausländerrates/ Migrationsrates bestellt.

Diese Regelung spricht eindeutig vom gesamten Ausländerrat/ Migrationsrat und schließt ein Vorschlagsrecht lediglich der 13 neu gewählten und der 4 gemeinderätlichen Mitglieder damit aus.

Ein Vorschlagsrecht des „alten“ Ausländerrates/Migrationsrates für die Besetzung des „neuen“ Gremiums kann aber nicht Sinn und Zweck dieser Regelung sein und wird nach Eindruck der Verwaltung vom „alten“ Ausländerrat/ Migrationsrat auch nicht gewollt, da Grundlage für eine gute Zusammenarbeit im neuen Rat ein eigenes Vorschlagsrecht ist.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 3 Absatz 3 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates wie folgt neu zu fassen:

§ 3 Absatz 3 Satz 1:

„Die Mitglieder des Ausländerrates/Migrationsrates nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) werden vom Gemeinderat bestellt. Die Vorschläge hierzu werden von den Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) in einer vom Oberbürgermeister/ von der Oberbürgermeisterin geleiteten Sitzung dieser Mitglieder des Ausländerrates/ Migrationsrates beschlossen.“

§ 3 Absatz 3 letzter Satz:

„Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) können nur für 2 Amtszeiten bestellt werden.“

Die entsprechende Änderung des § 3 Absatz 3 ist ebenfalls Teil der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung.

Die genannten Vorschläge zu den 8 Personen könnten dann in einer Sitzung am 24.9.2009 beschlossen werden, die Bestellung durch den Gemeinderat würde am 22.10.2009 erfolgen. Die konstituierende Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates mit allen 25 Mitgliedern wäre dann am 27.10.2009.

gez.

Dr. Eckart Würzner